

Grundlage für die Veranlagung zu Schmutzwassergebühren ist die Frischwasserbezugsmenge. Gem. § 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Nach Abs. 5 wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge durch geeichte Wassermesser ermittelt.

Diese Bestimmung hat in den vergangenen Jahren zunehmend dazu geführt, dass Grundstückseigentümer Wassermesser gekauft und eingebaut haben, um die nicht in den Kanal eingeleitete Wasserbezugsmenge zu messen. Das Wasserwerk hat zudem die Zählerstände der gemeldeten Unterzähler im Rahmen der Jahresablesung ebenfalls mit erfasst. Ohne Zutun des Abgabepflichtigen wurden dann nach der Jahresveranlagung in einem besonderen Änderungslauf die Abzugsmengen gutgeschrieben. Obwohl dies mit Aufwand verbunden war, wurden hierfür bisher keine Kosten geltend gemacht.

Inzwischen ist die Zahl der Unterzähler auf 78 angestiegen (siehe Anlage). Der damit verbundene zusätzliche Aufwand bedarf einer besonderen Betrachtung. Wenn überhaupt geeichte Wassermesser eingebaut wurden, dann dürfte die Eichzeit irgendwann ablaufen oder bereits abgelaufen sein. Das Wasserwerk hat sich jedenfalls bisher um diese Frage nicht gekümmert.

Die AggerEnergie hat das Thema in Zusammenhang mit der Veranlagung zu Schmutzwassergebühren im Rahmen des zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrages angesprochen. Grundlage für die vereinbarte Entschädigung ist auch die Anzahl der Wasserzähler. Eine Zunahme der Wasserzähler führt auch zu einer Erhöhung des Entgeltes.

Von Seiten der Betriebsleitung wird vorgeschlagen:

1. Ab 2009 wird eine den Aufwand abdeckende Grundgebühr für Unterzähler festgesetzt.
2. Künftig werden nur noch geeichte vom Wasserwerk zur Verfügung gestellte und im Eigentum des Wasserwerks verbleibende Unterzähler zugelassen.
3. Die Beschaffungskosten eines Unterzählers werden in die Grundgebühr eingerechnet.
4. Den Einbau eines Unterzählers kann der Kunde selbst vornehmen oder vom Wasserwerk gegen Entgelt vornehmen lassen.
5. Alle neu eingebauten Unterzähler werden vom Wasserwerk abgenommen und verplombt.
6. Bei Austausch der Hauptzähler durch das Wasserwerk werden die vorhandenen Unterzähler durch geeichte im Eigentum des Wasserwerks befindliche Unterzähler ersetzt und künftig im gleichen Rhythmus wie die Hauptzähler ausgetauscht.

Sofern der Betriebsausschuss diesen Überlegungen folgt, werden entsprechende Satzungsänderungen für die nächste Sitzung des Betriebsausschusses wie auch hinsichtlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die übrigen Gremien vorbereitet.

Eine solche Entscheidung wird vermutlich dazu führen, dass ein großer Teil der Unterzähler abgebaut werden.

Auf die beigelegte Unterlage wird verwiesen.